

die militärische und diplomatische Frage, beehre ich mich zu bemerken, daß eine solche Vorlage während des Ganges der Verhandlungen sich als untunlich darstellte, weil wir außerstande waren, die Grundlagen zu bezeichnen, über welche man sich schließlich einigen würde, und weil die Vorlage bloßer Entwürfe, welchen die Annahme von Seiten Preußens nicht zuteil geworden, den Intentionen Eurer Königlichen Majestät nicht entsprochen haben würde. Erst jetzt, nachdem vorbehaltslich Allerhöchster Genehmigung über die Hauptpunkte eine Einigung erfolgte, ist das Material für eine Berichterstattung gegeben. Dasselbe wird sich aber übersichtlicher aus dem Gesamtentwurfe, welchen wir vor Ende dieser Woche selbst nach Bayern zu überbringen hoffen, entnehmen lassen.

Bezüglich der äußeren Verhältnisse, welche . . . gleich anfangs als zu den schwierigsten Punkten unserer Verhandlungen gehörig erkannt wurden, ist die unbedingte Erhaltung des bayrischen Gesandtschaftsrechts, insofern nur bayrische Interessen in Betracht kommen, angestrebt und erreicht worden. Damit allein wäre aber wenig gewonnen, da es in der Natur eines Bundes liegt, daß viele wichtige Staatszwecke auf die Gemeinschaft übergehen. Diese für uns allein zu vertreten, ließ sich nicht beanspruchen; es blieb somit nichts übrig, als für Bayern Einfluß auf die Bundespolitik zu vindizieren und diesen Einfluß durch eine feste, vertragsmäßig zu konzedierende Stellung zu garantieren. Was sich in dieser Richtung erzielen ließ, ist im wesentlichen folgendes: ständige Vertretung der Bundesgesandten, in Verhinderungsfällen durch die bayrischen, und Beteiligung der letzteren an äußeren gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt; Einsetzung eines ständigen diplomatischen Ausschusses im Bundesrate durch die Vertreter der drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter bayrischem Vorsitz, welchem sämtliche auswärtigen Angelegenheiten des Bundes zuzuweisen sind; Wahrung des Rechts, über rein bayrische Verhältnisse Staatsverträge abzuschließen, soweit sie dem Zwecke des Bundes nicht widerstreiten; die vertragsmäßige Zusage, daß zu Friedensverhandlungen nach einem Bundeskriege stets auch ein bayrischer Bevollmächtigter zugezogen werden wird; endlich